



Verwaltungsgericht Lüneburg

[Startseite](#) | [Kontakt](#) | [Niedersachsen Portal](#)

Suchbegriff [Suchen](#)

[Aktuelles](#) | [Das Gericht](#) | [Verwaltungsgerichtsbarkeit](#) | [Entscheidungen](#) | [Service](#)

Navigation ▶ [Aktuelles](#) ▶ [Pressemitteilungen](#)

Schriftgröße: [A](#) [A](#) [A](#)

Farbkontrast: [A](#) [A](#)

- Aktuelles
- ▶ Pressemitteilungen**
- ▶ Stellenausschreibungen

Grundsteuererhöhung zur Straßensanierung zulässig



Die Erhöhung von Grundsteuern zur Sanierung von Gemeindestraßen ist zulässig. Die Gemeindebürger haben keinen Anspruch darauf, dass Straßenausbaumaßnahmen stattdessen über Straßenausbaubeiträge finanziert werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Lüneburg entschieden (Urteile vom 3.3.2011, Aktenz.: 2 A 337/09 u.a.).

Die Gemeinde Barum im Landkreis Lüneburg hatte zunächst einen Hebesatz für die Grundsteuer B von 275 %. Für das Jahr 2009 wurde der Hebesatz auf 350 % hinaufgesetzt, und für das Jahr 2010 auf 425 %. Die Gemeinde will durch die Erhöhung Straßensanierungsmaßnahmen finanzieren, und die Straßenausbaubeitragssatzung wurde gleichzeitig aufgehoben.

Im September 2009 haben über 20 Einwohner Klage gegen ihre Bescheide über die erhöhte Grundsteuer erhoben. Sie machen geltend, Finanzmittel zur Sanierung von Straßen müssten vordergründig aus Beiträgen erbracht werden, was sich schon aus der gesetzlichen Rangfolge der kommunalen Einnahmenbeschaffung ergebe. Die Grundstückseigentümer hätten zudem besondere wirtschaftliche Vorteile von einer Sanierung ihrer Straßen, so dass diese Grundstückseigentümer auch Beiträge zahlen müssten. Es sei nicht hinnehmbar, wenn die Allgemeinheit über erhöhte Grundsteuern den Vorteil von Wenigen finanziere.

Das Verwaltungsgericht hat die Klagen der Steuerzahler abgewiesen. Es hat in seinen Urteilen ausgeführt:

Die Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes von 275 % auf 350 % und dann 425 % ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Nach dem Grundsteuergesetz bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz). Es besteht ein weites Steuerschöpfungsermessen, und die Steuerzahler haben keinen Anspruch auf Beibehaltung eines einmal festgelegten Hebesatzes. Richtig ist, dass nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung die Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung vordergründig aus speziellen Entgelten wie auch aus Straßenausbaubeiträgen zu beschaffen sind. In der Niedersächsischen Gemeindeordnung ist aber auch ausdrücklich geregelt, dass eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht besteht. Der Gesetzgeber will damit den Kommunen die Entscheidungsbefugnis einräumen, ob sie die Straßensanierung über Straßenausbaubeiträge oder Steuern finanzieren wollen. Aufgrund der Gesetzeslage hat ein Gemeindebürger demzufolge keinen Anspruch darauf, dass Straßenausbaumaßnahmen über Straßenausbaubeiträge finanziert werden. Die Entscheidung der Gemeinde Barum, zum Zwecke der Straßensanierungen die Grundsteuern zu erhöhen und die Straßenausbaubeitragssatzung aufzuheben, ist deshalb mit der Niedersächsischen Gemeindeordnung vereinbar und nicht willkürlich.

Gegen die Urteile ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird, etwa wenn die Sache besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder die Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist.

[zum Seitenanfang](#) ▲

Übersicht

Suchbegriff [Suchen](#)

Aktuelles	Das Gericht	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Entscheidungen	Service
<ul style="list-style-type: none"> Pressemitteilungen Stellenausschreibungen 	<ul style="list-style-type: none"> Begrüßung Behördenleitung Gerichtsbezirk Geschäftsverteilung Elektronischer Rechtsverkehr Geschichte Unterbringung Kunst im Verwaltungsgericht Impressum 	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsgerichte Aufgaben und Instanzen Klageverfahren Vorläufiger Rechtsschutz Ehrenamtliche Richter Streitwert Gerichtskosten Prozesskostenhilfe & Reisekosten 		<ul style="list-style-type: none"> Erreichbarkeit Wegbeschreibung Ansprechpartner Rechtsantragsstelle Geschäftsstellen Bibliothek Kontakt

[zum Seitenanfang](#) ▲